

Gemeinde Leinzell

S A T Z U N G

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe
von Wasser (Wasserabgabebesatzung)
vom 15. Dezember 1972

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und der §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 1972 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von trinkbarem Wasser.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung besteht nicht.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Wasserabnehmer ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehend genannten Begriffe sind in dieser Satzung im folgenden Sinne verwendet:
 1. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
 2. Anschlußerhhaber (Anschlußnehmer) ist der Grundstückseigentümer. An dessen Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Steht das Eigentum an einem Grundstück oder an einem Erbbaurecht mehreren gemeinschaftlich zu, so gilt für ihre Vertretung bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Anschlußerhhaber (Anschlußnehmer) die Vorschrift in § 8 Abs. 7.
 3. Als Wasserabnehmer gelten der Anschlußerhhaber, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (2) Die in der Satzung verwendeten Begriffe für Leitungen und sonstige Anlagen entsprechen den Bestimmungen DIN 4046 und 1988. Danach bedeuten
 1. Versorgungsleitung: Wasserleitung innerhalb des Versorgungsgebiets, von der die Anschlußleitung abgeht;
 2. Anschlußleitung: Wasserleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleranlage oder bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück;
 3. Wasserzähleranlage: Anlage zwischen Anschluß- und Verbrauchsleitung, bestehend aus Eingangsabsperrventil, Wasserzähler, Ausgangsabsperrventil Rückflußverhinderer (mit Prüfeinrichtung) und Entleerungsventil;
 4. Verbrauchsleitung: Wasserleitung im Grundstück oder im Gebäude hinter der Wasserzähleranlage oder der Hauptabsperrvorrichtung.Verwendet die Satzung den Begriff Verbrauchsanlage, so sind darunter die Verbrauchsleitung mit allen zugehörigen Einrichtungen und die Wasserzähleranlage mit Ausnahme des Wasserzählers zu verstehen.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer der im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücke können nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert werden.

(2) Ein Anschlußanspruch besteht nicht, solange der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Voraussetzung für die Zulassung eines Anschlusses in solchen Fällen ist, daß die Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgung dies gestatten und der Anschlußnehmer sich verpflichtet, die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der besonderen Maßnahmen einschließlich etwaiger Folgekosten (Entwässerungskosten usw.) sowie die etwaigen Mehrkosten für den Betrieb zu übernehmen. Auf Verlangen hat er auch angemessene Sicherheit zu leisten.

(3) Schließen an eine Versorgungsleitung, die gemäß Absatz 2 auf Kosten von Grundstückseigentümern hergestellt wurde, später weitere Anschlußnehmer an, so haben diese den Inhabern der früher hergestellten Anschlüsse einen Anteil an deren Aufwendungen zu ersetzen, der nach dem Interesse der Beteiligten an der Versorgungsleitung zu bemessen ist. Sobald für das Gebiet, in dem eine solche Versorgungsleitung liegt, ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, erstattet die Gemeinde den Anschlußinhabern die aufgewendeten Kosten oder Kostenanteile für die Herstellung der Versorgungsleitung. Dies gilt nicht, wenn anstelle der vorhandenen eine neue Versorgungsleitung gelegt werden muß.

§ 4

Anschlußzwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung ist der Grundstückseigentümer insoweit und insolange befreit, als ihm der Anschluß wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Wasser nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muß sie begründen. Die eigene Wasserversorgung muß den bestehenden Vorschriften genügen.

§ 5

Anschlußantrag

(1) Den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und spätere Änderungen des Anschlusses hat der Anschlußnehmer bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Der Antrag ist in der Regel auf Vordruck zu stellen und mit einem Lageplan sowie einer Beschreibung und Skizze der geplanten Verbrauchsanlage zu belegen. Der Antrag hat außerdem zu enthalten

1. den Namen des Installateurs, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll (vgl. § 11 Abs. 1)
2. die Beschreibung der besonderen Einrichtungen, für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll;
3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung;
4. im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 8 Abs. 1 die Verpflichtung zur Übernahme der vom Anschlußnehmer zu tragenden besonderen Kosten.

(3) In einfachen Fällen kann die Gemeinde auf einzelne Antragsunterlagen nach Abs. 2 verzichten.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.

(2) Vom Benutzungszwang ist insoweit und ins solange befreit, wem die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Wasser nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muß sie begründen. Die eigene Wasserversorgung muß den bestehenden Vorschriften genügen.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde liefert das Wasser im allgemeinen ohne mengenmäßige und zeitliche Beschränkung, in der für Trinkwasser erforderlichen Beschaffenheit (vgl. DIN 2000) und zu einem Druck, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt herrscht. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß die Lieferungsmöglichkeit, die Wasserbeschaffenheit und der Wasserdruck unverändert gleich bleiben.

(2) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder auf Grund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden. Die Gemeinde kann auch im Einzelfall die Wasserlieferung einschränken oder sie von besonderen Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgung durch den Wasserabnehmer allgemein oder zu bestimmten Zeiten erforderlich ist.

(3) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie Änderungen des Drucks und der Beschaffenheit des Wassers werden, soweit sie voraussehbar sind, nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgegeben.

(4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Allgemeine Pflichten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

(1) Duldung des Anschlusses fremder Grundstücke:

Der Anschlußinhaber muß unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu seinem Grundstück dulden. Der Neuanzuschließende hat in diesem Fall dem ersten Anschlußinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu tragen; der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig.

(2) Duldung des Zutritts zu den Wasserversorgungsanlagen:

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Anschlußleitungen zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.

(3) Anzeige- und Auskunftspflichten:

Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlußleitungen und an Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Abgaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.

(4) Beschränkungen im Wasserverbrauch:

In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserversorgung (vgl. § 7 Abs. 2) ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegen, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.

(5) Wasserabgabe an Dritte:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung der Gemeinde kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatell- oder vorübergehende Notfälle.

(6) Haftung:

Der Wasserabnehmer haftet für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlußinhaber. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlußinhaber als Gesamtschuldner.

(7) Gemeinsames Anschluß- und Benutzungsverhältnis:

Unbeschadet der Bestimmungen für die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haften mehrere Miteigentümer wie auch mehrere Wasserabnehmer, die über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt werden, gemeinsam für ihre Verpflichtungen aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis. Sie müssen der Gemeinde einen gemeinsamen Vertreter benennen, der für alle Mitbeteiligten der Gemeinde gegenüber handlungsbefugt ist. Geschieht dies nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für alle übrigen wirksam.

II. Leitungen und Wasserzähler

§ 9

Herstellung und Unterhaltung der Anschlußleitungen

- (1) Die Anschlußleitungen sind vom Anschlußnehmer (Anschl.Inhaber) unter Beachtung der Bestimmungen DIN 1988 herzustellen und erforderlichenfalls zu erneuern. Die Gemeinde kann die Erneuerung verlangen. Die Anschlußleitungen werden von der Gemeinde unterhalten; sie sind Teil der öffentl. Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl und Art, Material und Nennweite sowie die Anschlußstellen und die Führung der Anschlußleitungen. Begründete Wünsche des Anschlußnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für mehrere Grundstücke kann auch eine gemeinsame Anschlußleitung gebaut werden. Muß ein Grundstück an die Anschlußleitung eines Nachbargrundstücks angeschlossen werden, so gilt § 8 Abs. 1.
- (3) Der Anschlußinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitungen und deren Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse oder Hydranten eingerichtet werden, so kann die Gemeinde für deren Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Bestimmungen treffen.

§ 10

Kostentragung bei Anschlußleitungen

- (1) Der Anschlußnehmer (Anschlußinhaber) hat zu tragen:
 1. die Kosten der Herstellung der Anschlußleitung;
 2. die Kosten von Änderungen an der Anschlußleitung, die infolge von Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück erforderlich werden;
 3. die Kosten von Verbesserungen und der Erneuerung der Anschlußleitung;
 4. die Kosten von Änderungen an der Anschlußleitung, die bei der Einlegung einer endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden.Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlußnehmer (Anschl.Inhaber) einen Vorschuß von 50 v.H. der voraussichtlichen Gesamtkosten vor Ausführung der Maßnahmen zu entrichten.
- (2) Zweigt eine Anschlußleitung von der Anschlußstromele im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlußleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 unberücksichtigt gelassen; die Kosten dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde. Im übrigen hat der Anschlußnehmer (Anschlußinhaber) die vollen Kosten zu tragen.
- (3) Soweit bei der Unterhaltung von Anschlußleitungen Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes an Gebäuden oder auf beanspruchten privaten Flächen entstehen, hat sie der Anschlußinhaber zu tragen.

§ 11

Herstellung der Verbrauchsanlagen

- (1) Die Herstellung und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist Sache des Anschlußinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Installateure (Einrichter) ausgeführt werden. Die Gemeinde kann anordnen, daß die Einrichter von ihr zugelassen sein müssen; sie regelt für diesen Fall die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.

(2) Die Ausführung der Verbrauchsanlagen muß den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses in DIN 1988, den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Gemeinde entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind. Spülabortanlagen dürfen nur in frostsicheren Aborträumen eingebaut werden. Gartenleitungen und alle Leitungen, die längere Zeit außer Betrieb und der Frostgefahr ausgesetzt sind, müssen mit besonderen Absperr- und Entleerungsventilen versehen sein.

(3) Die Gemeinde kann erforderlichenfalls Änderungen in der Planung von Verbrauchsanlagen (vgl. § 5 Abs. 2) verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen.

(4) Die Verbrauchsanlage wird durch die Gemeinde an die Anschlußleitung angeschlossen. Sie darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.

(5) Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsanlage gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Versorgung auf Grundstücke, oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlußplan nicht enthalten waren.

(6) Wird ausnahmsweise der Anschluß eines Nachbargrundstücks an eine Verbrauchsleitung zwingend nötig, so findet § 8 Abs. 1 entsprechend Anwendung.

§ 12

Unterhaltung und Betrieb der Verbrauchsanlagen

(1) Die Verbrauchsanlagen sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, daß die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schäden und Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

(2) Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.

§ 13

Wasserzähler

(1) Die Gemeinde stellt den Wasserverbrauch soweit er nicht in Sonderfällen pauschal berechnet werden muß, durch Wasserzähler fest.

(2) Die Gemeinde beschafft die Wasserzähler und unterhält sie. Die Kosten der Anschaffung trägt die Gemeinde, die des Einbaus der Anschlußnehmer. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Anschlußnehmer kann Eigentum erwerben, wenn er der Gemeinde die Anschaffungskosten ersetzt (Eigentumsvorbehalt der Gemeinde bis zur endgültigen Zahlung der Anschaffungskosten durch den Anschlußnehmer); er trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Gemeinde wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) und der Verbindungsstücke hat der Anschlußinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlußinhabers.

(3) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde geprüft und soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, die Gemeinde, sonst der Wasserabnehmer.
(Für ^{eine} etwaige Berichtigung der Wasserzinsberechnung nach Zählerprüfungen gilt § 23). Im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 4 trägt der Anschlußnehmer die Kosten der Instandsetzung. Die Prüfpflicht und das Prüfrecht der Gemeinde bleiben unberührt.

(4) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.

(5) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muß die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte der Gemeinde verursacht sind. (Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 8 Abs. 3)

(6) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

(7) Der Zutritt zur Hauptabsperrvorrichtung und zur Wasserzähleranlage das Ablesen der Wasserzähler sowie deren Ausbau und Wiedereinbau muß ohne Behinderung möglich sein (vgl. § 8 Abs. 2)

(8) Fehlt zur Unterbringung des Wasserzählers in einem Gebäude ein geeigneter frostsicherer Raum oder ist das angeschlossene Grundstück unbaut, so ist die Wasserzähleranlage in einen Wasserzählerschacht unterzubringen, den der Anschlußinhaber auf seine Kosten nach DIN 1988 und nach etwaigen weiteren Vorschriften der Gemeinde in der Regel an der Grundstücksgrenze herzustellen und zu unterhalten hat. Das gleiche gilt, wenn die Anschlußleitung außergewöhnlich lang oder unter besonderen Erschwerungen verlegt ist, insbesondere wenn sie in schlechten Böden liegt oder unter Stützmauern, Staffeln und ähnlichen Anlagen hindurchführt. Der Schacht muß sich ständig in einem guten Bauzustand befinden, unfallsicher und wasserdicht sein und stets zugänglich und sauber gehalten werden.

§ 14

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 15

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Mit dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung unterliegt ein Grundstück der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 16

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 17

Bemessung und Höhe des Wasserversorgungsbeitrags

(1) Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag sind die Grundstücksbreite entlang der Versorgungsleitung (Frontlänge) und die Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken wird die Frontlänge nach der Seite berechnet, an der das Grundstück angeschlossen werden soll. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) je m Frontlänge | 9,75 DM |
| b) je qm Grundstücksfläche | 1,-- DM. |

(3) Ist für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als zwei Geschossen zulässig, so werden die Beträge nach Abs. 2 erhöht für das 3. und jedes weitere Geschoß um 25 v. H.

Als Geschosse gelten alle Vollgeschosse im Sinne von § 2 Abs. 4 der Landesbauordnung.

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann. Die Gemeinde gibt bekannt, wann die Anschlußmöglichkeit besteht.

(2) Im Falle des § 15 Absatz 2 entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Ist die Versorgungsleitung auf Kosten der Anschlußnehmer hergestellt worden, so entsteht die Beitragsschuld erst mit der Erstattung der Kosten an die Anschlußinhaber nach § 3 Abs. 3.

§ 19

Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den Beitrag in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der Versorgungsleitung begonnen wird.

IV. Wasserzins

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde einen Wasserzins. Dieser wird, wenn er durch Wasserzähler ermittelt wird, nach dem gemessenen Verbrauch (Zählertarif), im übrigen nach dem geschätzten Verbrauch (Pauschaltarif) berechnet.

(2) Die Wassermenge, die ein den Normen (DIN 3260) entsprechender Wasserzähler richtig anzeigt, gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.

§ 21

Gebührensschuldner

(1) Beim Zählertarif ist Wasserzinsschuldner der Anschlußinhaber. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind am Gesamtwasserverbrauch auf einem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Dritte für den Wasserzins im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht mehr herangezogen werden, wenn sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Anschlußinhaber nachweislich bereits genügt haben.

(2) Ist Anschlußinhaber eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) oder steht das Eigentum an einem Grundstück, das über einen gemeinschaftlichen Anschluß versorgt wird, sonst mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen), so sind für die Erfüllung der Wasserzinsschuld, für die Aufteilung des Wasserzinses und für die Haftung die für diese besonderen Eigentumsverhältnisse geltenden Vorschriften maßgebend.

(3) Beim Pauschaltarif ist Wasserzinsschuldner der Wasserabnehmer, wenn für seinen selbständigen Verbrauchsbereich in dieser Satzung pauschale Verbrauchsmengen festgesetzt sind.

Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus
- a) einer Meßgebühr (Abs. 2 bis 4), mit der die Kosten der Bereitstellung, Prüfung und Unterhaltung des Wasserzählers sowie des Zählerablesens abgegolten werden, und
 - b) einer Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch je cbm (Abs. 5).
- (2)a) Die Meßgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

cbm	3/5	7/10
DM/Monat	1,-- DM	1,50 DM

- b) Ist der Anschlußnehmer Eigentümer des Wasserzählers beträgt die Meßgebühr, mit der die Kosten der Prüfung des Wasserzählers sowie des Zählerablesens abgegolten werden, ausschließlich 0,25 DM monatlich.
- (3) Bei der Berechnung der Meßgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (4) Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Meßgebühr berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch beträgt 40 Pf. je cbm.

§ 23

Wasserzins bei Fehlern und beim Ausfall des Wasserzählers

- (1) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung (§ 13 Abs. 3), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, so ist dem Wasserzinsschuldner die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu erstatten; für eine zu nieder gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten.
- (2) Ist die Auswirkung des Fehlers im Falle des Absatzes 1 nicht einwandfrei festzustellen oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 217 der Reichsabgabenordnung.

§ 24

Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler (§13) nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind die in Absatz 2 festgesetzten Pauschalverbrauchsmengen. Wie beim Zählertarif (§ 22 Abs. 5) werden 40 Pf. je cbm erhoben.

(2) Die jährlichen Pauschalverbrauchsmengen setzen sich wie folgt zusammen:

Verbrauchsfaktoren	jährliche Verbrauchs- pauschale
a) <u>Personenzahl</u>	
für jeden Haushalt mit 1 Person	30 cbm
" 2 Personen	40 cbm
" 3 Personen	50 cbm
" 4 Personen	60 cbm
" 5 und mehr Personen	70 cbm

Die Pauschalverbrauchsmenge erhöht sich um je 12 cbm für Untermieter, Haus- und Gewerbegehilfen, landwirtschaftliche Dienstkräfte und dergl., soweit wegen dieser die Höchstzahl von 5 Personen überschritten wird.

b) <u>Viehzahl</u>	
für jedes Stück Großvieh (Pferde und Rindvieh)	20 cbm
c) <u>besondere wasserverbrauchende Einrichtungen</u>	
für jede Badeeinrichtung	25 cbm
für jeden Spülabort	35 cbm
-mehrere Spülaborte in einem Einfamilienhaus, das nur von einer Haushaltung bewohnt wird, zählen als 1 Spülabort-	
für je angefangene 100 qm Garten	4 cbm
für jedes Kraftrad	8 cbm
für jeden Personenkraftwagen	30 cbm
für jeden Lastkraftwagen	30 cbm
für jede Zugmaschine	10 cbm
für jeden Omnibus	45 cbm

d) Zuschlag für Gewerbebetriebe und freie Berufe

Gruppe I:

Metzgereien mit Schlachtraum und Kühlanlage	
für jedes geschl. Stück Großvieh	4 cbm
für jedes geschl. Stück Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe usw.)	2 cbm

Gruppe II:

Metzgereien ohne eigenen Schlachtraum, Gaststätten mit Beherbergungsbetrieb, Milch- sammelstellen, Küfereien, Kraftfahrzeugwerk- stätten, Bauunternehmen	200 cbm
---	---------

Gruppe III:

Gaststätten ohne Beherbergungsbetrieb	120 cbm
Bäckereien	200 cbm
Cafes	50 cbm
Herrenfriseure	50 cbm
Herren- und Damenfriseure	100 cbm
Maurer	200 cbm
Gasler	200 cbm
Zahnärzte	200 cbm
Ärzte	100 cbm

Gruppe IV:

Die nicht in die Gruppe I bis III fallenden
Gewerbebetriebe und freien Berufe 60 cbm

Entsteht jedoch nach der Eigenart dieser Betriebe oder Berufe durch deren
Ausübung allein kein oder nur ein ganz geringfügiger Wasserverbrauch, so
wird der Bemessung des Verbrauchs lediglich die Personenzahl nach Buch-
stabe a) zu Grunde gelegt.

Obt ein Abnehmer auf demselben Grundstück mehrere zuschlagspflichtige Ge-
werbe oder Berufe aus, die miteinander in wirtschaftlichem Zusammenhang
stehen, so wird der Zuschlag für denjenigen Betrieb oder Beruf erhoben,
der an die Gruppe mit der niedrigeren Ordnungszahl fällt.

§ 25

Bereitstellungsgebühr für Eigenversorgungsanlagen

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluß an die
öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluß, falls er zur Spitzen-
deckung oder zum Ersatzbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem
Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungs-
gebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der Gemeinde
im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen. § 24 Abs. 3 Satz 2
und 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 26

Umstehung, Fälligkeit, Einzug

- (1) Die Geldschuld entsteht jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres,
frühestens jedoch am Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffent-
liche Wasserversorgung angeschlossen oder (in den Fällen des § 25) die Ein-
richtung zur Wasserentnahme bereitgestellt wird.
- (2) Die Gemeinde läßt die Wassermähler regelmäßig vierteljährlich ablesen. Läßt
sie den Wasserzins nach dem Zählertarif durch die mit dem Ablesen der Wasser-
zähler Beauftragten einzuziehen, so wird er mit der Vorlegung der Anforderung
zur Zahlung fällig. Im übrigen ist er innerhalb einer Woche nach Zustellung der
Anforderung zu entrichten.

(3) Der pauschale Wasserzins nach § 24 wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. Er ist mit je einem Viertel auf Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig. Solange der Bescheid für ein Rechnungsjahr noch nicht ergangen ist, sind vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der zuletzt festgestellten Jahresschuld zu leisten. Für Bereitstellungsgebühren (§ 26) gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Der Pauschalwasserzins nach § 25 wird mit der Anforderung fällig.

§ 27

Anzeigepflichten

(1) Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:

1. jeder Wechsel in der Person des Anschlußinhabers und des Wasserabnehmers im Sinn von § 21 Abs. 3;
2. alle Änderungen in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe des Wasserzinses maßgebenden Umständen.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Gebührenschuldner nach § 21, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 auch der bisherige Gebührenschuldner. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

V. Zwangsmittel

§ 28

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Gemeinde ein Zwangsgeld bis zu 300,-- DM festsetzen. Das Zwangsgeld muß vorher schriftlich angedroht werden; vor seiner Festsetzung muß die in der Androhung gesetzte angemessene Frist verstrichen sein. Satz 2 gilt nicht bei Verstößen gegen Verbotsvorschriften.

(2) Weigert sich der Verpflichtete, die ihm in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen, so kann die Gemeinde außer dem Zwangsgeld oder an dessen Statt die Ersatzvornahme verfügen, d. h. die Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch ihre Beauftragten vornehmen lassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 29

Wassersperre

(1) Ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 28 erfolglos geblieben und ist eine Ersatzvornahme nicht möglich, so kann die Gemeinde bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, gegen die besonderen Versorgungsbedingungen im Einzelfall oder gegen sonstige die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Anordnungen die Wasserlieferung nach vorheriger schriftlicher Androhung einstellen. Als schwerwiegende Verstöße kommen insbesondere in Betracht:

1. die unerlaubte Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung und der Verstoß gegen die von der Gemeinde angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchsbeschränkungen;
2. die unbefugte Abgabe von Wasser an Dritte (§ 8 Abs. 5);
3. die Duldung störender Einwirkungen der Verbrauchsanlage eines Wasserabnehmers auf die Verbrauchsanlage anderer Wasserabnehmer oder auf die öffentliche Wasserversorgung;

4. die Nichtbezahlung fälliger Beträge trotz Beitreibungsmaßnahmen.

(2) Tritt durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, gegen die besonderen Versorgungsbedingungen im Einzelfall oder gegen sonstige die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Anordnungen eine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung, die Verbrauchsanlage anderer Wasserabnehmer oder eine Gefährdung der Gesundheit der Wasserabnehmer ein, so kann die Wasserlieferung fristlos eingestellt werden.

(3) Zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Wasserlieferung ist die Gemeinde erst nach Wegfall des Grundes für die Wassersperre verpflichtet.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30

Beitragspflicht für Grundstücke mit bisheriger Anschlußmöglichkeit

(1) Für Grundstücke im Sinne von § 15 Abs. 1, die schon vor dem 1. April 1964 (Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes) an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn die Anschlußmöglichkeit nach dem 15. 10. 1954 geschaffen wurde.

(2) Die Beitragspflicht nach § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 31

Private Anschlußleitungen und private Wasserzähler

(1) Private Anschlußleitungen hat der Anschlußinhaber selbst zu unterhalten. Entspricht eine solche Anschlußleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen DIN 1988 und den etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlußinhaber schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlußleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich im Sinne des Bundesbaugesetzes.

(2) Wasserzähler, die dem Anschlußinhaber gehören, kann die Gemeinde durch gemeindeeigene Zähler ersetzen. Handelt es sich bei dem privateigenen Wasserzähler um einen Typ, den die Gemeinde üblicherweise verwendet, und entspricht er in seinem Zustand und seiner Funktionsfähigkeit den Bestimmungen DIN 3260, so kann der Anschlußinhaber verlangen, daß die Gemeinde den Zähler zum Gegenwartswert übernimmt.

(3) Ist ein Anschlußinhaber mit privateigenem Wasserzähler nach der bisherigen Wasserabgabesatzung auf eine bestimmte Zeit von der bisherigen Grundgebühr (Zählergebühr) befreit, so hat er bis zum Ablauf dieser Befreiung auch keine Meßgebühr nach § 22 zu entrichten. Die Befreiung entfällt, wenn die Gemeinde den privateigenen Wasserzähler nach Absatz 2 ersetzt oder übernimmt.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 7. 12. 1966 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Leinzell, den 15. 12. 1972^o

P i c k, (Bürgermeister)